



Jena, 06.01.2010

Informationsschreiben 2010

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Neues Jahr bei bester Gesundheit!

Folgend erhalten Sie einen kleinen Überblick über **Probleme in 2009 und Neuigkeiten in 2010**:

Wir möchten Sie auf die bei den Kontrollen häufig festgestellten Probleme aufmerksam machen:

Die Aufzeichnungen der Betriebe sind zur angemeldeten Kontrolle derart vorzubereiten, dass **ohne umfangreiche Zusammenstellung** der Eigenbelege **durch den Kontrolleur** Warenflusskontrollen durchgeführt werden können. Das betrifft die Zusammenstellung von Zukaufs-, Ernte-, Verarbeitungs-, Lagerbestands- und Verkaufsmengen ab der letzten Kontrolle (Art. 26, 66, 72 DVO). Eine geordnete Buchführung ist für die Kontrolle unabdingbar. Saatgut- und Erntemengenbilanzen, Flächennutzungsnachweise, aktuelles Tierbestandsregister, Futtermittelrationsberechnungen sind aktuell und vollständig zur Kontrolle vorzulegen. Folgen **unzureichender Kontrollvorbereitungen sind Erteilung von Sanktionen, kostenpflichtige Nachkontrollen** oder andere Maßnahmen.

Konsequente Wareneingangsprüfungen dienen der Aufdeckung möglicher Betrugsfälle und sind zu **dokumentieren!** Für die Annahme falsch deklarerter Ware trägt der Betriebsleiter die Verantwortung und trägt das Risiko des Verstoßes gegen die EG-Öko-Verordnung. Zweifel an den parteibezogenen Informationen sind lt. Art. 91 DVO der Kontrollstelle umgehend zu melden.

Änderungen bezüglich der Betriebsstrukturen bzw. der betrieblichen Situation sind **unverzüglich mitzuteilen!** Geschieht dies erst mit der Jahreskontrolle, liegt ein Verstoß gegen Art. 64 DVO vor!

Der fehlende Hinweis der **Code- Nr. der Kontrollstelle** stellt ebenfalls einen Verstoß gegen die EG-Öko-Verordnung dar.

Wir weisen zudem daraufhin, dass ebenfalls die **konventionellen Betriebseinheiten** mit in die Kontrolle einzubeziehen sind. Dieser Aspekt bezieht sich auf Unternehmen, die in ein und demselben Gebieten mehrere Produktionseinheiten betreiben.

Das **fristgerechte Zusenden des Anbauplanes** und des **aktuellen Tierbestandes** im Frühjahr jeden Jahres (bis 01.05.2010) ist eine Anforderung der EG-Öko-Verordnung und kann bei Nichteinhaltung sanktioniert werden!

**Thüringer Verband für
Leistungs- und
Qualitäts-
prüfungen in der
Tierzucht e.V.**

Zertifizierungsstelle

Akkreditierte Zertifizierungsstelle für:

- Erzeugung von Futtermitteln
- Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte
- Lebensmittelproduktion und Lebensmittelhandel
- Rindfleischetikettierung

Prüfungen im:

- BQM-Programm
- QS-Z Zeichensystem
- GLOBALGAP-System
- Etikettierungssystemen

Leiter: Thomas Schink
Email: t.schink@tvlev.de

Abteilung:

Öko-Kontrollstelle

Leiterin: Nadja Schmidt
Email: n.schmidt@tvlev.de

Hausanschrift:

Artur-Becker-Strasse 100
07745 Jena

Postanschrift:

Postfach 62
07724 Jena

Telefon: 03641/6223- 61
Telefax: 03641/6223- 12



DAP-ZE-3041.00

Kleiner Überblick über Veränderungen und Neuigkeiten in den Rechtsgrundlagen

1. Genehmigungen im Bereich Landwirtschaft:

Ausnahmen bezüglich der Tierhaltung sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und vor der Maßnahme mit Begründung zu beantragen!

1.1 Einzelne Ausnahmegenehmigungen bezüglich der Tierhaltung sind nur noch **bis zum 31.12.2010 gültig** und nur in besonderen Fällen mit ausführlicher Begründung bis zum 31.12.2013 verlängerbar:

Bestehende Ausnahmegenehmigungen Rinder

- Stallbau vor 24.08.2000
- regelmäßiger Auslauf, ausreichend Einstreu, individuelle Betreuung
- jährlich mind. 2 Kontrollbesuche (2. Besuch ist auch kostenpflichtig)

Bestehende Ausnahmegenehmigungen bezüglich Unterbringung und Besatzdichte (nach Anhang I Teil B Nr. 8.5.1 der VO (EG) Nr. 2092/91)

- betrifft fehlenden Auslauf
- Antragstellung bei Kontrollstelle bzw. Kontrollbehörde
- Stallbau vor 24.08.1999
- vorliegender Maßnahmenplan zur zukünftigen Einhaltung der Vorschriften nach Übergangszeit
- jährlich mind. 2 Kontrollbesuche (2. Besuch ist kostenpflichtig)

1.2 **Ausnahmegenehmigung Anbindehaltung in kleinen Rinderbeständen** (Art. 39 DVO)

- Voraussetzung: Tieren wird neben Auslauf (mind. 2x Woche) Sommerweidegang angeboten;
- betrifft Kleinbetriebe – max. 20 Tiere (Kühe) mit Nachzucht

1.3 **Bestehende Ausnahme Endmast Schafe und Schweine**

- zur Fleischerzeugung in Stallhaltung bis 31.12.2010 bei zweimaliger Kontrolle, jährlich, (kostenpflichtig)

1.4 **Endmast von Rindern** für die Fleischerzeugung kann im Stall erfolgen (Art 46 DVO)

- betrifft nur ausgewachsene Rinder
- verbrachte Zeit 1/5 der Lebensdauer der Tiere, max. 3 Monate

1.5 Ausnahmen **gesundheitliche Eingriffe** (Enthornung, Schwänze kupieren, etc.) (Art. 18 DVO)

- Durchführung von qualifiziertem Personal
- geeignetes Alter der Tiere
- Ferkelkastration ohne Betäubung und/ oder Verabreichung von Schmerzmitteln bis 31.12.2011.
- keine Beruhigungsmittel für Transport, keine elektrischen Treibhilfen bei der Ver- und Entladung

1.6. Bei **Zukäufen von konv. Tieren**, die zu Zuchtzwecken eingesetzt werden, (Art. 9 u. Art. 42 DVO): muss bei folgenden Fällen keine Beantragung erfolgen:

- betrifft u.a. männliche Zuchttiere und Jungtiere, die noch nicht geworfen haben
- Zukaufsgrenzen bezüglich des Einstellungsalters der Tiere und der Tieranzahl pro Jahr sind durch Landwirt zu beachten (z.B. Aufbau oder Erneuerung des Bestandes)
- Nachweis der Nichtverfügbarkeit von Biotieren erforderlich (von mind. 3 Anbietern, schriftlich)

muss eine Beantragung einer Ausnahmegenehmigung erfolgen:

- bei erheblicher Ausweitung, Rassenumstellung, gefährdeten Rassen und Aufbau eines neuen Produktionszweiges
- bei Einstellung konventioneller Legehennen bis 31.12.2011
Voraussetzung ist, dass ökologische Jungtiere nicht verfügbar sind; die Tiere weniger als 18 Wochen alt sind und diese ökologisch gefüttert werden.
- bei Aufbau eines Geflügelbestandes, Erneuerung, Wiederaufbaus für die Eier- und Fleischerzeugung:
Voraussetzung ist, dass ökologische Tiere nicht verfügbar sind; die Tiere weniger als 3 Tage alt sind und diese ökologisch gefüttert werden.

Werden die Vorschriften der EG-Öko-Verordnung bezüglich des konventionellen Tierzukaufes nicht eingehalten, kann nicht rückwirkend eine Genehmigung erteilt werden oder Nichtverfügbarkeitserklärung nachgereicht werden. Diese konventionellen Tiere können nicht umgestellt werden, müssen aberkannt und verkauft werden.

- 1.7 Es besteht seit dem 1. Januar 2009 **keine Bedarfsanerkennung vor dem Einsatz externer Betriebsstoffe** (Art. 3, 5 VO (EG) Nr. 889/2008), **ABER**
- Buchführungspflicht über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel mit Angaben zu: Grund, Datum, Art, Menge, Methode, Fläche/Parzelle und **schriftlicher Begründung der Notwendigkeit** ist gefordert!
- 1.8 **Einsatz von Saat- und Pflanzgut aus Umstellungsbetrieben** (Art. 45 (1) VO (EG) Nr. 889/2008):
- wenn Öko-Qualität nicht verfügbar ist, darf Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus Umstellungsbetrieben verwendet werden
 - Einsatz ist auf Mindestmaß zu beschränken, zeitlich zu begrenzen und zu dokumentieren
 - wenn Umstellungsware nicht verfügbar ist, können Ausnahmegenehmigungen über www.organicxseeds.de beantragt werden
- 1.9 Verwendung von nichtökologischen/ nichtbiologischen Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs (Art. 43 DVO)
- **betrifft nicht Pflanzenfresser!**
 - Höchstsatz – **5 % im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011** (Prozentsatz bezieht sich auf Trockenmasse landwirtschaftlicher Herkunft je Jahr)
 - begrenzter Einsatz, **nur wenn keine Verfügbarkeit der Öko-Qualität** gegeben ist (Nachweis ist zu erbringen!)
 - Eingesetzte konventionelle Futtermittel **nur laut Positivliste Anhang V** der VO (EG) Nr. 889/2008
 - Dokumentation des Einsatzes und der Notwendigkeit
- 1.10 **Wildsammlungen:**
- für die jeweiligen Sammelflächen ist ein Nachweise, z.B. durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde, zu erbringen, dass das Sammeln naturschutzrechtlich zulässig ist
 - Bescheinigung muss **Angaben über die Art, Ort und Menge der essbaren Wildpflanzen** und deren Teile enthalten
 - Bescheinigung ist **jährlich neu** beizubringen

2. Bereich Kennzeichnung:

- 2.1 Verpflichtung zum Aufdruck des neuen **EU-Gemeinschaftslogos** ab **01.07.2010** (Art. 24 BVO) mit entsprechenden Herkunftsangaben:
- betrifft produzierte, verpackte Lebensmittel
 - gilt nicht für Umstellungserzeugnisse
 - nur für verarbeitete Lebensmittel mit mind. 95 % ökologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs
 - Kennzeichnung der Code-Nr. der Kontrollstelle unmittelbar unter dem Logo
 - Herkunftsangaben unter der Code-Nr. der Kontrollstelle (Angabe des Ortes der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe – EU-Landwirtschaft, Nicht-EU-Landwirtschaft, EU/Nicht-EU-Landwirtschaft)
 - Auslobung des bekannten Bio-Siegels weiterhin möglich.
- 2.2 Spezielle Kennzeichnungsmöglichkeiten existieren bei Erzeugnissen mit Hauptzutaten aus Fisch und Wild, deren Bio-Zutaten ausgelobt werden sollen (Art. 23 (4) (c) BVO).
- 2.3 Neue Auslobung von Umstellungserzeugnisse mit **einer** Zutat pflanzlichen Ursprungs: „**Erzeugnis aus Umstellung auf den Ökologischen Landbau**“. Dies betrifft nur Monoprodukte (Art. 62 DVO).
- 2.4 Produkte mit **konventionellen und ökologischen Zutaten** (Art. 23 BVO)
- Produkt enthält weniger als 95 Prozent ökologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs
 - keine Auslobung in der Verkehrsbezeichnung erlaubt
 - Kennzeichnung der ökologischen Zutaten nur im Zutatenverzeichnis (Sternchensystem)
 - Gesamtanteil der ökologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ist zu deklarieren
 - Produkt entspricht den Anforderungen/ Verfahrensvorschriften der EG-Öko-Verordnung

- Einsatz von Zusatz- und Verarbeitungstoffen nur aus den Positivlisten (Anhang VIII DVO) erlaubt
- Auslobung der Code-Nr. der Kontrollstelle notwendig

2.5 Festgelegte Vorgaben für Öko-Zertifikate (Anhang XII der DVO) – neue Bezeichnung als **Bescheinigung gemäß Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.**

3. Bereich Verarbeitung

3.1 **Verfahren zur Identifizierung der kritischen Punkte (Organic Critical Points) mit den entsprechenden Maßnahmen muss von jedem Verarbeiter/ Händler/ Futtermittelhersteller erstellt werden und muss zur Kontrolle vorliegen!** (Art. 26, 63, 90 DVO)

- Festlegung kritischer Stellen durch den Unternehmer, ordnungsgemäße Überwachung und Kontrolle der Arbeitsgänge (aktuelles Verzeichnis der Arbeitsgänge und verarbeiteten Mengen, geeignete Reinigungsmaßnahmen, eindeutige Identifizierung der Partien, etc.)
- ist Grundlage für eine Risikobewertung bezüglich der Kontamination mit unzulässigen Stoffen

3.2 Geeignete **Reinigungsmaßnahmen** der Lagerstätten vor der Einlagerung ökologischer Erzeugnisse sind durchzuführen und zu dokumentieren! (Art. 35 (4) DVO)

3.3 Übersicht der aktuellen zugelassenen konventionellen Zutaten aufgrund mangelnder Verfügbarkeit abrufbar unter: www.ble.de → Downloads → oekolandbau → zutatenliste

3.4 **Herstellungsvorschriften für Wein** werden derzeit formuliert, bis zu Verabschiedung der Vorschriften erfolgt die Kennzeichnung wie gehabt: „Wein mit Trauben aus ökologischem/biologischem Landbau“

3.5 **Verarbeitungsvorschriften Heintierfuttermittel**

Bis zur Aufnahme ausführlicher Verarbeitungsvorschriften in die EG-Öko-Verordnung, wird der private Standard der BLE/ Prüfverein 2008 anerkannt und nach dessen Kriterien die Kontrolle durchgeführt.

3.6 **Aufbrauchfrist für konformes Verpackungsmittel** bis 01.01.2012, (Art. 95 DVO)

- betrifft vor dem 01.01.2009 konform produzierte, verpackte und gekennzeichnete Erzeugnisse
- wenn die Erzeugnisse der neuen EG-Öko-Verordnung entsprechen

4. Allgemeines:

Von den zuständigen Länderbehörden wurde zur **Verbesserung des Kontrollverfahrens in 2010** die Erhöhung der Anzahl der Stichprobenkontrollen auf 20 Prozent angeordnet und zudem sind die Kontrollstellen angehalten worden, vermehrt Nachkontrollen, betriebsübergreifende Mengenflussprüfungen und Probenahmen durchzuführen.

Die Öko-Kontrollstelle des TVL e.V. hat eine **neue Gebührenordnung** entwickelt, um eine aufwandsgerechte individuelle Abrechnung der Kontrollkosten zu ermöglichen. Neu ist u.a. die zeitgenaue Erfassung der Inspektionszeiten und der Zeiten für die Bearbeitung der Kontrollberichte und deren Sanktionen. Durch gute Vorbereitung der Inspektion und Vermeidung von aufwändigen Nachbearbeitungen können Sie selbst dazu beitragen, Ihre Kontrollkosten zu reduzieren.

Die Gebührenordnung gilt ab dem **01.01.2010**.

Sie erhalten gegebenenfalls als Anlage Ihr betriebsspezifisches Mitteilungsblatt. Falls Unstimmigkeiten vorliegen, bitten wir um Ihre Rückmeldung (z.B. fehlende Datumsangaben).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Grützmann und Nadja Schmidt

Abkürzungen: DVO – VO (EG) Nr. 889/ 2008, BVO – VO (EG) Nr. 834/ 2007

Anlagen: Gebührenordnung Stand 01.01.2010, ggf. Mitteilungsblatt